

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache T-75/00: Augusto Fichtner gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Beamte — Disziplinarmaßnahmen — Entfernung aus dem
Dienst — Ausübung von Nebentätigkeiten ohne vorherige
Zustimmung)*

(2003/C 83/42)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-75/00, Augusto Fichtner, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Besozzo (Italien), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt V. Salvatore, dann Rechtsanwalt V. La Russa, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und A. Dal Ferro), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der gegen den Kläger wegen Ausübung von Nebentätigkeiten ohne vorherige Zustimmung die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst unter Beibehaltung seines Anspruchs auf das nach dem Dienstalter bemessene Ruhegehalt verhängt wurde, und wegen Antrags auf Schadenersatz hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio Gonzalez, Hauptverwaltungsrat — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Januar 2003

in der Rechtssache T-147/00: Les Laboratoires Servier
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Humanarzneimittel — Gemeinschaftliche Schiedsverfahren
— Rücknahme der Genehmigungen für das Inverkehrbringen
— Zuständigkeit — Serotoninerg wirkende Anorektika:
Dexfenfluramin, Fenfluramin — Richtlinien 65/65/EWG
und 75/319/EWG)*

(2003/C 83/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-147/00, Les Laboratoires Servier mit Sitz in Neuilly-sur-Seine (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Norall, E. Wright, I. F. Utgès Manley, I. S. Forrester und J. Killick, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und R. Wainwright) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung K(2000) 573 der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die die Stoffe „Dexfenfluramin“ und „Fenfluramin“ enthalten, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richterinnen V. Tiili und der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 28. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung K(2000) 573 der Kommission vom 9. März 2000 wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 26.8.2000.